

Kleine Anfrage von SPD, FDP, Die Linke

Wann kann sich die Bezirksvertretung Langerfeld-Beyenburg zu Maßnahmen zur Etablierung von Pedelec- und Elektrokleinstfahrzeug-Verleihsystemen äußern?

Mit VO/0614/22, datiert auf den 29.05.2022, wurde dem Stadtrat zum 21.06.2022 eine Drucksache zu „Maßnahmen zur Etablierung von Pedelec- und Elektrokleinstfahrzeug-Verleihsystemen“ vorgelegt.

Am 10.06.2022 erhielt der Bezirksbürgermeister aus dem Büro des Oberbürgermeisters eine Mail mit folgendem Inhalt:

*Sehr geehrte Damen und Herren,  
die anhängende Beschlussvorlage VO/0614/22 war zunächst nicht zur Vorberatung in den Bezirksvertretungen vorgesehen. Nach der Beratung im Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Nachhaltigkeit soll nunmehr auch den Bezirksvertretungen die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.  
Die Beschlussfassung im Rat ist für den 21. Juni vorgesehen.*

In der Vorlage selbst steht bei dem Zeitplan, dass eine Vorlage der endverhandelten Verträge dem Stadtrat zur Entscheidung im September 2022 vorgelegt werden sollen. Die Verhandlung mit den Verleihern selbst soll bereits Ende August 2022 abgeschlossen sein.

Wir gehen davon aus, dass nachdem bereits die Vorlage VO/0614/22 zur Stellungnahme der BV'en vorgesehen, aber dann doch nicht eingeplant und durchgeführt, wurde, dies auf jedem Fall vor dem endgültigen Beschluss geschieht.

Nur wann soll das geschehen?

Die von der Stadtverwaltung geplanten und im RIS Wuppertal eingetragenen Termine der Sitzung der BV Langerfeld-Beyenburg finden übrigens am 23.08.2022, bzw. dann wieder am 25.10.2022 statt. Die zuletzt stattgefundene Sitzung war am 24.05.2022.

Grundsätzlich wird nicht bestritten, dass der Abschluss eines derartigen Leihvertrages bezüglich der gesamten Stadt auch seitens des Rates beschlossen wird, allerdings werden hier maßgebliche Interessen der Stadtbezirke tangiert.

Insbesondere hat aus unserer Sicht die Bezirksvertretung ein Beratungs- und Äußerungsrecht bezüglich der Aufstellung- und Abstellungsorte der Fahrzeuge. Daher ist unseres Erachtens eine Beteiligung zwingend vorzusehen.

Laut Verbraucherzentrale gilt: *Die in der Verordnung definierten "Elektrokleinstfahrzeuge" verfügen über einen elektrischen Antriebsmotor und können bis zu 20 Kilometer pro Stunde schnell fahren. Zu "Elektrokleinstfahrzeugen" zählen E-Tretroller, Segways, E-Skateboards, Hoverboards und E-Wheels.*

Nach Bundesgesetzblatt 2019, Teil I, Nr. 21, § 10 sind Elektrokleinstfahrzeuge grundsätzlich nur für bestimmte Verkehrsflächen, reine Gehwege ausgeschlossen, vorgesehen. Ausnahmen kann die Straßenverkehrsbehörde erlassen.

Vor diesem Hintergrund stellen sich folgende Fragen:

1. Wann und wie wird die Verwaltung bei dem derzeitigen Zeitplan die Beteiligung der Bezirksvertretungen sicherstellen und wann und wie wird die Verwaltung (zeitgerecht für eine Beteiligung) eine Vorlage in die Bezirksvertretung einbringen, aus der insbesondere die Aufstellverbotszonen und Abstellflächen im Stadtbezirk hervorgehen.
2. Werden seitens der Straßenverkehrsbehörden Ausnahmen für den Stadtbezirk erwogen?
3. In der Begründung der Vorlage wird das Verleihsystem an sich bereits als wichtiger Schritt zur Erreichung der Klimaziele benannt. Welche Erkenntnisse liegen hier zugrunde?
4. Wie wird einer möglicherweise rechtswidrigen und gefährlichen Nutzung der Fahrzeuge auf reinen Gehwegen durch die Stadtverwaltung entgegengewirkt?